

Anlage: Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der MAPP-Empowerment GmbH („Gesellschaft“)

1. Geschäftsführung

- 1.1 Die Geschäftsführung besteht aus den Geschäftsführern der Gesellschaft.
- 1.2 Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 1.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafter.

2. Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung

- 2.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinschaftlich.
- 2.2 Den Mitgliedern der Geschäftsführung sind die folgenden Geschäftsbereiche zugeordnet:
 - a) Professor Dr. Meinrad Armbruster: strategische Geschäftsführung
 - b) Janet Thiemann: operative Geschäftsführung (Geschäftsbetrieb, Wirtschafts- und Finanzplanung, Personalmanagement, Controlling)
 - c) Im Falle einer Krankheit, Urlaub oder anderen langen Abwesenheitsgründen eines oder beider Geschäftsführer ist durch die Übertragung einer Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB an Frau Claudia Meussling und Frau Wencke Thiemann sichergestellt, dass der Geschäftsablauf ordnungsgemäß weiterläuft. Die Handlungsvollmacht bezieht sich nur auf solche Geschäfte, welche der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.
- 2.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich – unter Beachtung etwaiger Geschäftsführungsbeschlüsse – in eigener Verantwortung.
- 2.4 Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt. Innerhalb der Gesellschaft soll das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden. Zahlungen, die einen Betrag von **5.000 Euro** übersteigen, und sonstige bedeutende Geschäftsvorgänge sollen daher nur nach Abzeichnung durch mindestens zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit Frau Claudia Meussling oder mit Frau Wencke Thiemann vorgenommen werden.

- 2.5 Die Geschäftsführer sind auch dann zur alleinigen Zeichnung berechtigt, wenn der entsprechende Geschäftsvorfall – zum Beispiel Abschluss eines Kooperationsvertrag zur Durchführung der ELTERN-AG – bereits innerhalb der Geschäftsführung besprochen und im Grundsatz beschlossen worden ist.
- 2.6 Die Auszahlung von Reisekosten und anderen Auslagen ist von einem Geschäftsführer zusammen mit dem für die Abrechnung zuständigen Mitarbeiter abzuzeichnen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Erstattung der Auslagen den Richtlinien der Gesellschaft entspricht.

3. Sitzungen der Geschäftsführung

- 3.1 Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, Geschäftsführersitzungen einzuberufen. Geschäftsführersitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- 3.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung beraten in den Geschäftsführersitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Die Ergebnisse der Geschäftsführersitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten.
- 3.3 Außerhalb der Geschäftsführersitzungen werden sich die Geschäftsführer laufend wechselseitig unterrichten.
- 3.4 Beschlüsse der Geschäftsführung können auch in schriftlicher Form, per E-Mail, mündlich oder per Telefon gefasst werden. (Fern-) Mündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich im Anschluss schriftlich zu dokumentieren.

4. Wirtschafts- und Finanzplanung

- 4.1 Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor dem Ende des Geschäftsjahres eine Wirtschafts- und Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr. Die Wirtschafts- und Finanzplanung kann im Laufe des Geschäftsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung angepasst werden.
- 4.2 Der für das Controlling zuständige Geschäftsführer lässt sich von den zuständigen Mitarbeitern laufend, in der Regel mindestens einmal pro Monat, über die tatsächliche wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft unterrichten. Bei wesentlichen Abweichungen von der jeweiligen Wirtschafts- und Finanzplanung sind die anderen Geschäftsführer zu unterrichten.

5. Prüfung des Jahresabschlusses

- 5.1 Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken. Der Wirtschaftsprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.